



§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

Der Reit- und Fahrverein e.V. (RFV) mit Sitz in Durmersheim, Kreis Rastatt, Reitanlage, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rastatt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Reiterring Mittelbaden e.V., des Landesverbandes der Südbadischen Reit- und Fahrvereine e.V. und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben – Gemeinnützigkeit

2.1 Der Reit- und Fahrverein e.V. (RFV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963.

2.2 Der Verein bezweckt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Reit- und Fahrsport.

2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwa entstehende Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

2.4 Dem Verein obliegt die Förderung des Breitensports und des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erhöhung und zur Erhaltung der Gesundheit.

2.5 Der Verein unternimmt Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht und der Pflege der Landschaft.

2.6 Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber den Behörden und den reiterlichen Organisationen sowie innerhalb der Gemeinde Durmersheim bei kulturellen Veranstaltungen.

2.7 Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen und keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Darlehen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.



§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und gegen deren Aufnahme keine begründeten Einwendungen vorliegen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag bzw. die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung sowie die Satzungen der reiterlichen Organisationen, in denen der Verein ordentliches Mitglied ist, an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des RFV schädigt oder ernsthaft gefährdet. Der Vorstand ist berechtigt in weniger gravierenden Fällen statt Ausschluss auch eine Vereinsstrafe zu verhängen.

Der Ausschluss oder die Vereinsstrafe erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Ein Ausschluss soll nur erfolgen, wenn der Betroffene eine schriftlichen Aufforderung zum freiwilligen Austritt nicht nachkommt. Der Vorstand hat dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an allen für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen
2. Für die Inanspruchnahme von Vereinsrichtungen, die nach den Bestimmungen des Vereins festgelegten Gebühren zu zahlen.
3. Bei Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und bei der Ausübung des Pferdesports, auch außerhalb der Vereinsgeländes die dafür geltenden Bestimmungen zu beachten.



§5

Organe

- Organe des Vereins sind
- a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden engeren Vorstand
 - nämlich den 3 Vorsitzenden und
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Schriftwart
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Hallenwart
 - sowie weiteren zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, ob die 3 Vorsitzenden gemeinsam den Verein führen oder ob die 3 Vorsitzenden als 1., 2., und 3. Vorsitzender gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Vereinsaufgaben zu betreuen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl kann offen erfolgen. Bei mehreren Kandidaten oder wenn ein Mitglied es beantragt, muss geheim gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Bei Rücktritt eines der drei Vorsitzenden oder des Schriftwartes und des Schatzmeisters erfolgt in kurzer Frist eine Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der engere geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung von Vereinseigentum und den Vereinsrichtungen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder der 3 Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.



Der geschäftsführende Vorstand leitet die Gesamtvorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ist nur stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

§ 6

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tage des Postabganges bis zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- f) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen, soweit es sich nicht um Nutzungsgebühren handelt
- g) Satzungsänderung
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstag bei Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Diese erfolgen per Handabzeichen. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7

Ehrenamtszuschale

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Weiter Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.“



§ 8

Haftungsfreistellung

Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die kraft Gesetz zulässig ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann, abgesehen von den gesetzlich zwingend borgeschilderten Fällen, nur erfolgen aufgrund eines Beschlusses einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Einberufung muss durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder erfolgen. Der Brief muss 14 Tage vor dem Termin zur Post gegeben sein; es muss daraus zu entnehmen sein, dass die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Eine Auflösung ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen. Eine Änderung dieser Satzungsbestimmung kann nur in gleicher Weis herbeigeführt werden, wie dieser Satzungs- bzw. Auflösungsbeschluss.

Bei Auflösung oder Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Durmersheim. Ausgenommen sind von den Mitgliedern gewährte Darlehen oder die geleisteten Sacheinlagen. Die Gemeinde Durmersheim hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, in erster Linie des Reitsports, zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2010 beschlossen und ersetzt die 1989 erstellte und beschlossene Satzung.

Durmertsheim, 01.05.2012

1. Vorsitzender

Laslo Seke

Reit- und Fahrverein e.V.

Siemensstr. 5 – 76448 Durmersheim

Registergericht Rastatt VR 180